

# Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.</b>
Fundstelle:	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1868, Nr. 16, Seite 237 - 238
Fassung vom:	29. Mai 1868
Bekanntmachung:	31. Mai 1868
Inkrafttreten:	31. Mai 1868

(Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

## **§ 1.**

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

## **§ 2.**

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

## **§ 3.**

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

## **§ 4.**

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

## **§ 5.**

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-  
Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. *Bismarck-Schönhausen*.

---

## [Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867](#)

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867

Textdaten	
	<a href="#">1868 &gt;&gt;&gt;</a>
Autor:	<b>Amtliches Werk</b>
Titel:	<a href="#">Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes</a>
Herausgeber:	Büreau des Bundeskanzlers
Erscheinungsdatum:	1867
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	<a href="#">Commons</a>
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Norddeutschen Bundes
Bearbeitungsstand	
<b>fertig</b>	
<b>Fertig!</b> Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <a href="#">Korrektur gelesen</a> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.	

**Bundes-Gesetzblatt**  
des  
Norddeutschen Bundes.  
1867.

---

*Enthält*

die Gesetze, Verordnungen etc. vom 8. Juli bis 29. Dezember 1867.,  
nebst einigen früheren Gesetzen und Verordnungen etc. von 1845. ff.  
(Von № 1. bis incl. 31.)  
№ 1. bis incl. 14.

---

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

## Inhaltsverzeichnis

*Chronologische Uebersicht*

der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes  
vom Jahre 1867.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
3. April 1845.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.</a>	13.	28. (Anl. A. – C.)	187-299.
6. Mai 1848.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.</a>	13.	28. (Anl. D. )	300.
11. März 1850.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.</a>	13.	28. (Anl. E. )	301.
15. April 1852.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.</a>	13.	28. (Anl. F. )	302-306.
9. Dezbr. 1852.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Allerhöchste Ordre und Cirkular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 26. Januar 1853., betreffend die Einführung der Kriegsartikel.</a>	13.	28. (Anl. G. )	306-307.
9. Dezbr. 1852.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Kriegsartikel für das Preußische Heer.</a>	13.	28. (Anl.)	308-316.
7. Mai 1857.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Gewährung einschläfriger Lagerstellen an die einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften.</a>	10.	21. (Anl.)	127. [IV]

13. Mai 1858.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.</a>	10.	21. (Anl.)	128-130.
29. Juni 1865.	19. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen.</a>	11.	23. (Anl.)	144-156.
8. Mai 1867.	2. Novbr. 1867.	<a href="#">Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.</a>	6.	13. (Anl.)	49-52.
8. Juli 1867.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.</a>	9.	20. (mit Anl.)	81-124.
8. Juli 1867.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Schlußprotokoll, denselben Gegenstand betreffend.</a>	9.	20. (Anl.)	107-124.
14. Juli 1867.	2. August 1867.	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.</a>	1.	2.	23.
26. Juli 1867.	2. August 1867.	<a href="#">Publikandum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.</a>	1.	1.	1-23.
26. Juli 1867.	2. August 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.</a>	1.	3.	24.
3. August 1867.	11. August 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Einberufung Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.</a>	2.	4.	25.
10. August 1867.	11. August 1867.	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.</a>	2.	5.	26-28.
12. August 1867.	17. August 1867.	<a href="#">Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.</a>	3.	6.	29. [V]
31. August 1867.	3. Septbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.</a>	4.	7.	31.
4. Septbr. 1867.	31. Oktbr. 1867.	<a href="#">Bekanntmachung betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes</a>	5.	11.	40.

23. Septbr. 1867.	31. Oktbr. 1867.	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.</a>	5.	12.	40.
12. Oktbr. 1867.	31. Oktbr. 1867.	<a href="#">Gesetz über das Paßwesen.</a>	5.	8.	33-35.
12. Oktbr. 1867.	2. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.</a>	6.	13. (mit Anl.)	41-52.
14. Oktbr. 1867.	2. Novbr. 1867.	<a href="#">Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, nebst Protokoll.</a>	14.	29.	317-327.
23 Oktbr. 1867.	6. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig.</a>	7.	14.	53.
25. Oktbr. 1867.	31. Oktbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.</a>	5.	9.	35-39.
25. Oktbr. 1867.	31. Oktbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.</a>	5.	10.	39.
30. Oktbr. 1867.	28. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.</a>	12.	26.	161-175.
1. Novbr. 1867.	6. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz über die Freizügigkeit.</a>	7.	16.	55-58. [VI]
2. Novbr. 1867.	6. Novbr. 1867.	<a href="#">Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober 1867., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig.</a>	7.	15.	54.
2. Novbr. 1867.	9. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.</a>	8.	18.	61-74.
4. Novbr. 1867.	9. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.</a>	8.	19.	75-79.
4. Novbr. 1867.	6. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867.</a>	7.	17.	59.
7. Novbr. 1867.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete.</a>	10.	21. (mit Anl.)	125-130.

8. Novbr. 1867.	19. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.</a>	11.	23. (mit Anl.)	137-156.
9. Novbr. 1867.	13. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.</a>	10.	22.	131-136.
9. Novbr. 1867.	19. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.</a>	11.	24.	157-159.
14. Novbr. 1867.	19. Novbr. 1867.	<a href="#">Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.</a>	11.	25.	159-160.
21. Novbr. 1867.	28. Novbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.</a>	12.	27.	176-184.
3. Dezbr. 1867.	28. Dezbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten.</a>	14.	30.	327-328. [VII]
18. Dezbr. 1867.	28. Dezbr. 1867.	<a href="#">Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868. ab.</a>	14.	31.	328.
29. Dezbr. 1867.	31. Dezbr. 1867.	<a href="#">Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend.</a>	13.	28. (mit Anl.)	185-316.

## Gesetz über die Freizügigkeit - 1867

### **Gesetz über die Freizügigkeit**

vom 1. November 1867

Änderungsstand: 18.08.1896

Durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

#### § 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

## **§ 2.**

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

## **§ 3.**

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

## **§ 4.**

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

## **§ 5.**

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

## **§ 6.**

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

## **§ 7.**

Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden de dato Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Übernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

## **§ 8.**

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

## **§ 9.**

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

## **§ 10.**

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

## **§ 11.**

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindevorteilen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht



(Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

## § 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

---

# Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.</b>
Fundstelle:	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1867, Nr. 5, Seite 35 - 39
Fassung vom:	25. Oktober 1867
Bekanntmachung:	31. Oktober 1867
	<a href="#">Scan auf Commons</a>

(Nr. 9.) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

## § 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54. und 55. der Bundesverfassung).

## § 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3. der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867. eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

## § 3.

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

## § 4.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

## § 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

## § 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

- 1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
- 2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
- 3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
- 4) den Heimathshafen;
- 5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
- 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der

- einzelnen Schiffsparten beruht;  
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitheder;  
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

### **§ 7.**

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

### **§ 8.**

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt. Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

### **§ 9.**

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen. Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

### **§ 10.**

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

### **§ 11.**

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

### **§ 12.**

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter

Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

- 1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
- 2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
- 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
- 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

### **§ 13.**

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

### **§ 14.**

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

### **§ 15.**

Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

### **§ 16.**

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu

führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56. der Bundesverfassung).

### **§ 17.**

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

### **§ 18.**

Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

### **§ 19.**

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

### **§ 20.**

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868. in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869. in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. *Bismarck-Schönhausen*.

---

# Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, Nationalflagge

Titel:	<b>Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.</b>
Fundstelle:	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1867, Nr. 5, Seite 39
Fassung vom:	25. Oktober 1867
Bekanntmachung:	31. Oktober 1867
Änderung und Außerkraftsetzung	25. Juli 2021 durch <a href="#">RGBl-2107091-Nr08</a>
Quelle:	

(Nr. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**

verordnen, auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste - und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want - geführt. Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

**(L. S.)** Wilhelm.

<b>Änderung und Außerkraftsetzung</b>	<b>25. Juli 2021 durch <a href="#">RGBl-2107091-Nr08</a></b>
---------------------------------------	--

Gr. v. *Bismarck-Schönhausen*.

---

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Verfassung des Norddeutschen Bundes</b>
Fundstelle:	Bundesgesetzblatt 1867 S. 2, Reichstagsprotokolle 1870
Fassung vom:	16. April 1867
Bekanntmachung: In Kraft getreten:	16. April 1867 01. Juli 1867
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> (eigene Seite)
Quelle:	Bundesgesetzblatt 1867 S. 2

[Deutsche Verfassung / Bundesverfassung / Reichsverfassung des Deutschen Reiches "1871-1918 und heute immer noch"](#)

letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung

Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.





Bundes- und Reichspräsidentium

Präsidentialsenat

**(030) 12087835**

**ePost bzw. eMail**

redaktion@verfassung-deutschland.de